

## 5. Aufnahmevoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Aufnahme in den Bildungsgang setzt voraus:

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 FakO,
- die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung.

<sup>2</sup>Die Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. <sup>3</sup>Abweichend von § 6 Abs. 2 FakO ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie nicht möglich.